



## Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

über **Gesetz zur Änderung des Wahlgesetzes**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz**  
**zur Änderung des Landeswahlgesetzes**  
Vom . . . . .

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen (Landeswahlgesetz) vom 25. September 1987 (GVBl. S. 2370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 432), wird wie folgt geändert:

In § 26 (Unvereinbare berufliche Funktionen und Beschränkung der Wählbarkeit) wird in Absatz 2 die Zahl „50“ durch die Zahl „25“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage der Wahl zur 15. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses in Kraft.

*Begründung:*

Im § 26 Absatz 2 Satz 1 des Berliner Landeswahlgesetzes heißt es bisher:

„Mitglieder und deren ständige Stellvertreter eines zur Geschäftsführung berufenen Organs einer der Aufsicht des Landes Berlin unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder eines privatrechtlichen Unternehmens, an dem das Land Berlin oder eine seiner Aufsicht unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist, können nicht zugleich dem Abgeordnetenhaus angehören.“

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes vom Juni 1998 im „Fall Simon“ können „Interessenkollisionen bei einer maßgeblichen Beteiligung der öffentlichen Hand an einem privatrechtlichen Unternehmen“ auch dann auftreten, wenn die öffentliche Hand weniger als die Mehrheit an einem Unternehmen hält.

Dieser Fall liegt ganz offensichtlich im Fall des Fraktionsvorsitzenden der Berliner CDU und Vorstandsvorsitzenden der Berlin-Hyp, Klaus-Rüdiger Landowsky, vor, der derzeit die Öffentlichkeit beschäftigt.

Rechnerisch beträgt der Anteil der öffentlichen Hand an der Berlin-Hyp „nur“ 49,59 %. Diese Konstruktion wurde damals extra gewählt, damit Herr Landowsky eben nicht unter die Inkompatibilitätsregelung des Wahlgesetzes fällt und zugleich Banker einer in öffentlicher Hand befindlichen Bank sein konnte. Diese Regelung ist unter dem Namen Lex Landowsky bekannt. Die Ereignisse der letzten Woche und nicht zuletzt die Niederlegung seines Amtes als Chef der Berlin-Hyp haben gezeigt, dass trotzdem eine solche Inkompatibilität vorlag. Um für die Zukunft solcherart Interessenkollisionen auszuschließen, bedarf es einer Änderung des Wahlgesetzes, die den Anteil der Landesbeteiligung deutlich heruntersetzt. Es bietet sich an, diese Grenze bei einer Beteiligung zu ziehen, die der öffentlichen Hand die Sperrminorität sichert, also bei einem Landesanteil ab 25 %, und damit eine „maßgebliche Beteiligung“ darstellt.

Während sogar Lehrerinnen und Lehrer wegen einer Mandatsausübung ihre Berufstätigkeit unterbrechen müssen, ermöglicht das Berliner Wahlgesetz bisher die Ausübung des Mandats bei gleichzeitiger Fortführung einer Tätigkeit in einer zu großen Teilen öffentlichen Bank.

Das System Landowsky hat gezeigt, dass diese Möglichkeit im Wahlgesetz dringend einer Änderung bedarf.

Berlin, den 20. Februar 2001

Dr. Klotz      Wieland  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion  
Bündnis 90/Die Grünen